

Preissystem für die Nutzung des Stromverteilnetzes der TWS Netz GmbH

Preise gültig ab 1. Januar 2021

Alle Preise sind, soweit nicht anders angegeben, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

In unseren Netznutzungsentgelten sind enthalten:

- Die Netzinfrastruktur, das heißt die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes.
- Die Kosten für das vorgelagerte Netz, das heißt die Kosten die die TWS Netz GmbH an den vorgelagerten Netzbetreiber NetzeBW GmbH entrichtet.
- Die Systemdienstleistungen, das heißt Dienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind und die Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Stromversorger bestimmen.
- Die elektrischen Verluste, das heißt die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Entgelte für dezentrale Einspeisung, das heißt die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte.

Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe: Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.
- Netzgutschrift für Einspeiser: Die TWS Netz GmbH zahlt an dezentrale Einspeiser ein Entgelt gemäß § 18 Strom-NEV. EEG-Einspeiser und Einspeiser, die ein Entgelt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KWKG vereinbart haben, erhalten keine Vergütung. Dezentrale Einspeiser ohne Lastgangmessung erhalten nur ein Entgelt für die eingespeiste Arbeit, jedoch kein Entgelt für die eingespeiste Leistung.
- Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV für SLP- und TLP-Entnahmestellen gemäß den Preisen des BDEW
- Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016
- Aufschlag gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
- Aufschlag gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG
- Aufschlag gemäß § 18 AbLaV

1. Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß § 2 KAV)

	Tarifkunden (SLP)		Sondervertragskunden (RLM)
	NT ct/kWh	HT ct/kWh	ct/kWh
Ravensburg, Weingarten	0,61	1,59	0,11
Baienfurt, Berg, Grünkraut, Meckenbeuren	0,61	1,32	0,11

2. Entgelte für die Entnahme ohne registrierender Lastgangmessung

Die Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile.

Kundengruppe	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	22,00	7,08
Speicherheizung	15,00	3,48
Wärmepumpe	15,00	3,48
Elektromobilität ¹	-	4,16

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß KWKG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Konzessionsabgabe, Aufschläge gem. § 18 AbLaV, Mehr- & Mindermengentgelt und Umsatzsteuer.

¹ Gemäß § 14a Satz 1 und 2 EnWG

3. Entgelte für Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis pro Jahr €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	17,40	4,85	107,40	1,25
Umspannung MS / NS	17,29	5,34	119,54	1,25
Niederspannungsnetz	21,45	5,66	120,45	1,70

Die Preise bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß KWKG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Konzessionsabgabe, Aufschläge gem. § 18 AbLaV, Mehr- & Mindermengenergelt und Umsatzsteuer.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahmestelle und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

4. Netzreservekapazität bei Kunden mit Eigenerzeugung

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazität erfolgt entsprechend der im Kommentarband zur Umsetzung der Verbändevereinbarung (VVII+) getroffenen Festlegungen. Einzelheiten werden mit Abschluss des Netznutzungsvertrags geregelt.

Inanspruchnahme der Netzreservekapazität 1)			
Entnahmestelle	0-200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Mittelspannungsnetz	54,23	65,07	75,92
Umspannung MS / NS	57,26	68,71	80,16
Niederspannungsnetz	67,34	80,81	94,28

1) Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach dem normalen Preisblatt berechnet.

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb, Aufschläge gemäß KWKG, Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, Aufschläge gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG, Konzessionsabgabe, Aufschläge gem. § 18 AbLaV, Mehr- & Mindermengenergelt und Umsatzsteuer.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und wird die Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung vorgenommen, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0%.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Für die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gelten separate Entgelte gemäß dem Preisblatt „Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.tws-netz.de/de/Unsere-Netze/Stromnetz/> unter der Rubrik Messwesen.

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung gilt eine Zählerfernauslesung (ZFA) per Telefonleitung mit eigenständiger Telefonnummer als Standard. Die Kosten für den Telefonanschluss, der für die ZFA notwendig ist, trägt der Kunde. Für ZFA- Lösungen, die vom festnetzgebundenen Modem abweichen, oder für manuelle Auslesungen von Zeitreihen, werden Mehrkosten berechnet. Sondermessungen müssen individuell vereinbart werden.

Entgelte bei Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung*	Preis je Messstelle €/a
Mittelspannungsnetz (einschl. Umspannung HS/MS)**	661,90
Niederspannungsnetz (einschl. Umspannung MS/NS)**	332,45
Alle Spannungsebenen - Preis für Bereitstellung eines Modems	51,16

* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

** Lastgangmessung in der Standardausführung inkl. Messwandler, Fernübertragung der Messdaten

Entgelte bei Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung*	Preis je Messstelle €/a
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	10,98
Niederspannungsnetz Eintarifzählung Wandlerausführung	18,08
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	17,34
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung Wandlerausführung	20,11
Wandler Niederspannung**	21,32
Zweirichtungszähler	29,03
Tarifschaltung	8,40

* Entgelt pro Jahr (365 Tage)

** Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt. Das Entgelt ist pro Wandler zu entrichten.

6. Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	cos phi	
	Induktiv ct/kvarh	Kapazitiv ct/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung MS / NS	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Freigrenze für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den spezifischen Verschiebungsfaktor cos phi der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 ct/kvarh abgerechnet. Bei einem Verschiebungsfaktor von cos phi = 0,9 wird der Teil der Blindarbeit abgerechnet, der 50 % der Wirkarbeit überschreitet; dagegen wird bei einem Verschiebungsfaktor von 1 die gesamte anfallende Blindarbeit abgerechnet.

7. Dienstleistungsentgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten. Diese Entgelte werden für den bei der TWS Netz GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die TWS Netz GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Entgelt für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWS Netz GmbH	Preis €
Zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	78,61
Zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)	78,61
Einzug eines Betrages	58,96
Erfolgreiche Anfahrt (z.B. verwehrtter Zugang, Abwesenheit)	39,31

8. Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bilden die §§ 26 und 26a KWKG. Die Höhe der KWKG-Aufschläge für das Jahr 2021 wurde durch die Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter <https://www.netztransparenz.de> veröffentlicht.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Aufschläge auf nicht privilegierte Letztverbräuche	0,254

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

9. Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV („§19-Umlage“)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2021 wird ab dem 01.01.2021 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2021 erfolgte auf Basis der Prognosen der Netzbetreiber über die zu erwartenden entgangenen Erlöse sowie die Letztverbräuche für 2021 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate für das Jahr 2019. Die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2021 wurde durch die Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter <https://www.netztransparenz.de> veröffentlicht.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,432
Letztverbrauchergruppe B' Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh	0,05
Letztverbrauchergruppe C' Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh	0,025

10. Aufschläge abschaltbare Lasten gem. § 18 Abs. 1 AbLaV

Die Höhe der Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2021 wurde durch die Übertragungsnetzbetreiber im Internet unter <https://www.netztransparenz.de> veröffentlicht.

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,009

11. Aufschläge Offshore-Netzumlage gem. § 17 f EnWG

Gemäß § 17f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.

Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. (vgl. <https://www.netztransparenz.de>).

Letztverbrauchergruppen	Preis ct/kWh
Aufschläge auf nicht privilegierte Letztverbräuche	0,395

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.